

Schutzkonzept SHS Academy

SHS Academy AG

Bernastrasse 8

3005 Bern

Verantwortlich: Daniel Plancic, Geschäftsführer

Version 5 / Bern, den 21.12.2021

Massnahmen der Weiterbildungsanbieter zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Auszubildenden

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend **Zertifikatspflicht**

- Der Zugang zu Präsenzveranstaltungen in Innenräumen wird für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt (2G).
- Die Überprüfung der Zertifikate der Teilnehmenden wird durch eine geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle sichergestellt.

- Im Rahmen der Zugangskontrolle erfolgt eine Überprüfung der Identität anhand eines geeigneten Identitätsnachweises mit Foto.
- Für die Bearbeitung der Personendaten im Rahmen der Zugangskontrolle gilt gemäss Covid-19-Verordnung Folgendes:
 - Der Anbieter muss die betroffenen Personen frühzeitig über die Datenbearbeitung informieren.
 - Die Daten dürfen zu keinem anderen Zweck bearbeitet werden.
 - Die Daten dürfen nur dann aufbewahrt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Zugangskontrolle erforderlich ist; in diesem Fall müssen sie spätestens zwölf Stunden nach Abschluss der Veranstaltung vernichtet werden.

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur **Maskenpflicht**

- In den öffentlich zugänglichen Räumen der Weiterbildungsinstitution inkl. den Kursräumen gilt eine Maskenpflicht.
- Die Maskenpflicht gilt im Unterricht nicht, wenn
 - der Zugang zur Weiterbildung auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt ist (2G)
 - das Tragen einer Maske die Betreuung oder den Unterricht wesentlich erschwert (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. c). Die Maskenpflicht gilt ausserdem nicht für Personengruppen, die gemäss Art. 6 Abs. 2 von der Pflicht ausgenommen sind (vgl. Anhang 2).

3. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur **Hygiene und Lüftung**

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
- Es werden genügend Abfalleimer bereitgestellt, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.
- Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt.
- Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereitzuhalten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution. Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene und Lüftung auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.). Die Massnahmen werden gemeinsam von den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.

4. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur **Information und Management**

- Die Kundinnen und Kunden werden über die im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen informiert (insbes. die Zertifikats- und Maskenpflicht).
- Das Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.
- Im Schutzkonzept wird eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet.

5. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zum **Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen**

- Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
- Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen.
- Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen (vgl. Anhang 2), wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten.

Anhang 1: Personengruppen, die gemäss COVID-19 Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 (Version vom 6. Dezember 2021) von der Maskenpflicht ausgenommen sind

Folgende Personen sind von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommen:

- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe gilt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b
- auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner

Anhang 2: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand: 03.11.2020)

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 3: Besonders gefährdete Personen gemäss COVID-2 Verordnung (Stand: 03.11.2020)

Als besonders gefährdet gelten gemäss BAG:

- Personen ab 65 Jahren
- Schwangere Frauen
- Erwachsene mit folgenden Vorerkrankungen:
 - Bluthochdruck
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - Diabetes

- Chronische Atemwegserkrankungen
- Krebs
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Adipositas Grad III (Body Mass Index BMI ≥ 40 kg/m²)

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Erkrankungen sowie ein Merkblatt mit Empfehlungen für Menschen mit Vorerkrankungen finden Sie hier:

[BAG Website zum Coronavirus](#)